

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 Bezeichnung: "Uferbreen"
vom 25. Oktober 1966 der Gemeinde Rhede, Krs. Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Rhede am ~~3. März 1967~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 14, Gemarkung Rhede, Gemeinde Rhede, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 25. Oktober 1966 mit Anlagen verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen in Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

(Geländehöhen)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 5

(Nebengebäude)

Nebengebäude, nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 6

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 3. III. 1967 zu beachten ist.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.
 - 1. Grundstücksgrößen
 - 2. Höhenlage der baulichen Anlagen
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, den 3. März 1967

B. Müller
Bürgermeister



Heinrich
Gemeindedirektor

Genehmigt!
Der Regierungspräsident

Quadrück, den 25.6.
Heinrich
Oberbaurat
OSN BHEU